

die Lösung der diesen Stellen übertragenen Aufgaben einsetzen. Eine Vielzahl von Richtern bemüht sich, das Familiengesetzbuch in seiner gesamten positiven Entwicklungsrichtung durchzusetzen, und wirkt verantwortungsbewußt für die Erhaltung von Ehen, die Überwindung von Familienkonflikten, aber auch die Gewährleistung einer gesunden Entwicklung der Kinder aus geschiedenen Ehen. Auch in den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem im Demokratischen Frauenbund Deutschlands und in der Tätigkeit von Fernsehen, Rundfunk und Presse sind die Bemühungen spürbar, die Anforderungen bei der Gestaltung der neuen Familienbeziehungen in ansprechender und überzeugender Form den Menschen nahezubringen.

Ähnliche Aktivitäten stellte der Ausschuß auch in den von ihm untersuchten Fragen des Zivilrechts fest. Das bezieht sich insbesondere auf viele Schiedskommissionen, die durch ihre Tätigkeit einen großen Einfluß auf die Gestaltung und Entwicklung sozialistischer Beziehungen in den Haus- und Wohngemeinschaften nehmen, aber auch auf viele Richter, die mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten und sich in ihrer Arbeit auf eine Vielzahl gesellschaftlicher Kräfte stützen. Ausschüsse der Nationalen Front wie auch einige Kommunale Wohnungsverwaltungen bemühen sich intensiv um die Bildung von Hausgemeinschaften, um sozialistische Gemeinschaftsbeziehungen in den Häusern zu entwickeln und damit verbunden die Bereitschaft der Mieter zur Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Pflichten zu erhöhen.

Jedoch sind Eile diese Bemühungen auf dem Gebiet des Familienrechts wie auch auf dem des Zivilrechts in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt und auch örtlich außerordentlich unterschiedlich. Dafür gibt es eine Reihe von Ursachen, deren wichtigste darin besteht, daß diese Anstrengungen und Aktivitäten zu wenig koordiniert und ungenügend zu einheitlichen staatlichen und gesellschaftlichen Leitungsmaßnahmen zusammengefaßt werden.

Ergebnisse der Untersuchungen im einzelnen

Die Untersuchungen des Ausschusses haben im einzelnen zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Zur staatlichen Leitung der sozialistischen Familienpolitik

In der Tätigkeit der staatlichen Organe spielen prinzipielle Überlegungen und komplexe Schlußfolgerungen zur weiteren Durchführung der sozialistischen Familienpolitik eine zu geringe Rolle. Das gilt z. B. für die von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zu treffenden grundlegenden Führungsentscheidungen auf dem Gebiet der Prognose und der Perspektivplanung, für strukturpolitische Entscheidungen und weitreichende kommunalpolitische Maßnahmen, die großen Einfluß auf die Familienentwicklung insgesamt und jede einzelne Familie haben.

Die örtlichen Räte verfügen über wenig Erfahrungen, wie die Probleme der sozialistischen Familienpolitik in ihre Leitungstätigkeit komplex einzubeziehen sind. Soweit bekannt, haben sich bisher kaum örtliche Räte mit den die Entwicklung von Ehe und Familie und ihre Stabilität bestimmenden Wirkungsfaktoren im Rahmen ihrer staatlichen Leitungstätigkeit beschäftigt. Wenn eine Behandlung von Fragen der Familienpolitik in den Räten überhaupt erfolgte, dann geschah das jeweils nur zu partiellen Problemen und sich daraus ergebenden fachspezifischen Aufgaben. Selbst auf solchen Teilgebieten der staatlichen Familienpolitik, zu denen bereits gesicherte Erkenntnisse, praktische Erfahrungen und zwingende gesetzliche Forderungen vorliegen, wie

z. B. auf dem Gebiet der Unterstützung und Betreuung kinderreicher Familien, finden gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen nicht den erforderlichen Eingang in grundsätzliche und komplexe Führungsentscheidungen.

Aus Ehescheidungen resultieren vielfältige und oftmals auch außerordentlich komplizierte pädagogische und psychologische, soziale und materielle Probleme für die geschiedenen Eheleute und vor allem für die betroffenen Kinder. Soweit die Gerichte darüber in ihren Berichterstattungen und Rechenschaftslegungen vor den örtlichen Volksvertretungen informieren, wird das meist nur zur Kenntnis genommen, ohne daraus jedoch prinzipielle Maßnahmen der staatlichen Leitung abzuleiten. Insgesamt finden diese Fragen auch in der demokratischen Rechenschaftslegung und Berichterstattung vor den Volksvertretungen, in den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen, in Versammlungen der Werktätigen und in der Presse nicht die ihnen gebührende Berücksichtigung.

2. Zur Koordinierung von Aktivitäten auf dem Gebiet der Familienpolitik

Vielfältig vorhandene einzelne Aktivitäten und Initiativen staatlicher Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte auf dem Gebiet der Familienpolitik werden unzureichend koordiniert und aufeinander abgestimmt. Ihre praktische Wirksamkeit entspricht deshalb nicht den objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten.

Die verschiedenen Verantwortungs- und Leitungsbereiche der zentralen und örtlichen Staatsorgane, ihre Fachorgane und -abteilungen befassen sich überwiegend vom Standpunkt ihrer fachspezifischen Verantwortlichkeit ressortmäßig und unabhängig voneinander mit einzelnen Seiten und Fragen der staatlichen Familienpolitik und des Familienrechts sowie ihrer Wirksamkeit. Daraus erklärt sich auch die Tatsache, daß z. B. in den meisten Kreisen die Wahrnehmung der Verantwortung für die staatlich-gesellschaftliche Unterstützung kinderreicher Familien entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates als ein wichtiger Bestandteil unserer einheitlichen staatlichen Familienpolitik im Kompetenzbereich der Kreisärzte liegt und ihnen oft allein überlassen bleibt. Das führt zwangsläufig zu Ressortarbeit und erschwert die Einbeziehung dieser Fragen in die komplexe staatliche Leitungstätigkeit. Da die Familiensituation und -entwicklung von vielen Faktoren zugleich bestimmt wird (Wohnungsbau, Volksbildung, Gesundheits- und Sozialwesen, Arbeitskräftelenkung, Berufsausbildung, Handel und Versorgung, Dienstleistungen und vieles andere mehr), erweist sich eine Koordinierung dieser verschiedenen Verantwortungs- und Leitungsbereiche als notwendig.

Die sich aus der Familienrechtsprechung der Gerichte sowie der Tätigkeit der Jugendhilfeorgane, der Ehe- und Familienberatungsstellen und anderer Einrichtungen ergebenden Erkenntnisse und Erfahrungen über Ursachen und Bedingungen von Familienkonflikten und über die Wirkungsfaktoren zur Entwicklung stabiler Familienverhältnisse werden nicht zielstrebig ausgewertet und verallgemeinert. Daraus ergibt sich ein großer Informationsverlust, der dazu führt, daß die Dringlichkeit wirklich komplexer Maßnahmen auf diesem Gebiet nicht erkannt wird.

3. Zur wissenschaftlichen Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Familienpolitik

Die staatliche Familienpolitik als Ganzes ist nicht Gegenstand einer gezielten und systematischen, einheit-